

A b s c h r i f t

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales
 und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
 1014 Wien
 Tel. 01/53441-8580
 Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
 DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
 GZ: II/2-022012/A-10

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden

(arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes)

GZ. BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012

Wien, 27. Februar 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zu Art X2 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Zu Z 3 (§ 2 b Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz)

Gemäß dem vorgeschlagenen § 2b Arbeitsmarktfinanzierungsgesetz haben Dienstgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung durch den Dienstgeber, bei einvernehmlicher Lösung, bei Zeitablauf und bei berechtigtem vorzeitigen Austritt eine Abgabe in der Höhe von 110 € (wertgesichert) zu entrichten. Die Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auch der Gartenbau, ist von dieser Auflösungsabgabe massiv betroffen, da die Land- und Forstwirtschaft von den Jahreszeiten abhängig ist und daher zu den typischen Saisonbranchen gehört. Nicht nur Feldgemüsebau ist im Winter unmöglich, auch Glashausbetriebe müssen teilweise im Winter schließen. Besonders hervorzuheben ist die Situation in der Forstwirtschaft: Bei Schnee- und Eislage dürfen aus Dienstnehmerschutzgründen Arbeiten im Wald nicht angeordnet werden. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können daher in vielen Fällen ihre Dienstnehmer nicht durchgehend beschäftigen. Auf der Basis einer statistischen Auswertung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger kann davon ausgegangen werden, dass in der Land- und Forstwirtschaft über 20.000 Dienstverhältnisse von der Abgabe betroffen sein werden, ohne dass diesen Belastungen entsprechende Leistungsinanspruchnahmen gegenübergestellt werden könnten.

Der Entwurf sieht vor, dass die Auflösungsabgabe unabhängig davon, ob der gekündigte Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat oder nicht, zu entrichten ist. Auch dies ist massiv zu kritisieren. Gerade in der Landwirtschaft gibt es sehr viele Dienstnehmer, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben (da sie die Zeiten zum Anspruchserwerb nicht erfüllen oder mangels freiem Arbeitsmarkzugang dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und damit ex lege von einem AL-Bezug ausgeschlossen sind), trotzdem sind für diese Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Nunmehr sollen die Arbeitgeber dieser Saisoniers für die Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Auflösungsabgabe zum Budget der Arbeitsmarktpolitik beitragen, obwohl diese Dienstnehmer keinen Anspruch auf Leistungen aus diesem Topf haben. Anzumerken ist auch, dass gerade die Arbeitslosenversicherung das Risiko „Arbeitslosigkeit“ abdecken soll. Mit anderen Worten, die Arbeitslosenversicherung wurde dafür geschaffen, dass sie in Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer mangels Arbeit nicht beschäftigt werden kann, aushilft. Dass Saisonbetriebe die Solidargemeinschaft stärker belasten als andere Betriebe, sodass diese Abgabe gerechtfertigt ist, wird in den Erläuternden Bemerkungen nicht belegt. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Arbeitslose trotz Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber eine vom AMS vermittelte Beschäftigung anzunehmen hat (§ 9 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz). Der Arbeitgeber hat somit sehr wohl das Risiko, dass ihm ein Arbeitnehmer bei Arbeitslosengeldbezug trotz Wiedereinstellungszusage nicht mehr zur Verfügung steht.

In der Praxis bedeutet die geplante Auflösungsabgabe, dass ein Arbeitgeber, der einen Dienstnehmer knapp über zwei Monate beschäftigt hat, den gleichen Beitrag zu entrichten hat, wie ein Arbeitgeber, der einen Dienstnehmer mehrere Jahre beschäftigt hat und das Dienstverhältnis aufkündigt, einvernehmlich beendet oder von vornherein befristet. Der Dienstgeber mit der kürzeren Beschäftigungsdauer seines Dienstnehmers hätte einen unverhältnismäßig hohen Beitrag zu entrichten. Die Verfassungskonformität dieser Bestimmung (Gleichheit, Schutz des Eigentums) wird daher bezweifelt.

Auch aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen ist die Einführung einer Auflösungsabgabe verfehlt: Die österreichischen Wein-, Obst- und Gemüsebauern haben im Europavergleich sehr hohe Arbeitskosten zu tragen, stehen aber gleichzeitig im vollen Wettbewerb mit starken Produktionsländern wie beispielsweise Spanien mit bedeutend niedrigeren Lohnkosten. Eine weitere einseitige Belastung ließe sich am Markt nicht umsetzen. Die Betriebe wären gezwungen auf andere Modelle, wie die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Gerade bei Arbeitnehmerentsendungen oder grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassungen ist aber

3/4

die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anwendbar, wobei in den meisten Fällen nicht das österreichische Sozialversicherungsrecht anzuwenden sein wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert, dass zumindest jene Dienstverhältnisse, die durch Zeitablauf enden, von der Auflösungsabgabe ausgenommen werden. In diesen Fällen ist bereits bei Anstellung klar, dass Arbeit nur für einen gewissen Zeitraum vorhanden ist. Gerade Arbeitgeber, die nur für kürzere Zeiträume Dienstverhältnisse anbieten können, werden von der vorgeschlagenen Auflösungsabgabe unverhältnismäßig stark getroffen. Feldgemüsebaubetriebe beschäftigen oft an die hundert Mitarbeiter für wenige Monate. Die durch die Abgabe entstehende finanzielle Belastung ist im Verhältnis zur Lohnsumme absolut unverhältnismäßig. Im Bereich dieser Intensivkulturen, die durch die von der Natur vorgegebenen Produktionsgegebenheiten auf den Einsatz einer hohen Zahl von vorübergehend beschäftigten Saisonarbeitskräften angewiesen sind, wird die beabsichtigte Regelung das Ende ganzer Produktionszweige oder sogar vieler Betriebe bedeuten. Im Ergebnis bewirkt dies eine Vernichtung heimischer Arbeitsplätze und eine Schwächung der heimischen Wirtschaftsleistung.

Die beabsichtigte Regelung führt überdies zu einer „praktischen Abschaffung“ fallweiser Beschäftigung, weil diese unleistbar würde. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die 2-monatige Beschäftigungsdauer innerhalb der Jahresbeobachtungsfrist überschritten würde, was nicht nur im Falle eines vorhergehenden „regulären“ Dienstverhältnisses leicht möglich sein kann. Hinzuweisen ist darauf, dass von der Auflösungsabgabe auch Praktikanten, die im Rahmen von Dienstverhältnissen beschäftigt werden, zu denen sie zum Teil durch Lehrpläne verpflichtet sind, erfasst werden. Es ist völlig unverständlich, dass Betriebe, die Schülern bzw. Studenten Praktika im Rahmen von Dienstverhältnissen anbieten, durch eine Auflösungsabgabe bestraft werden sollen, obwohl in diesen Fällen keine AMS-Leistung schlagend wird. Es ist zu befürchten, dass es für die Schüler noch schwieriger werden wird, geeignete Ausbildungsbetriebe zu finden, die bereit sind weitere Lasten auf sich zu nehmen.

Ausgenommen werden sollten auch einvernehmliche Auflösungen, bei denen unmittelbar ein neues Dienstverhältnis anschließt und damit das AMS in keinster Weise berührt wird. Analog sollten auch Sachverhalte, bei denen Selbständige zeitlich befristete Dienstverhältnisse eingehen (z.B. Winterdienst), von der Auflösungsausgabe befreit werden.

Sollte für die Arbeitsmarktpolitik, insbesondere für Maßnahmen der Beschäftigungsförderung älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, mehr Geld benötigt werden, müsste dies auf alle arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse gleichmäßig aufgeteilt

4/4

werden. Der vorliegende Vorschlag führt hingegen zu einer massiven Belastung einzelner Sektoren.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich